

Satzung des GutsMuths-Rennsteiglaufvereins e.V.	Entwurf Satzung des GutsMuths-Rennsteiglaufvereins e.V.
§§ 1 bis 13 bleiben unverändert	
	<p>§ 13 Schiedsgericht</p> <p><i>Der Verein hat ein Schiedsgericht. Es besteht aus vier Personen (Vorsitzende(r), dessen Stellvertreter(in) sowie zwei Beisitzer(innen)), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Zuständigkeit und Tätigkeit des Schiedsgerichts regelt eine Schiedsordnung, die vom Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.</i></p>
<p>§ 13 Protokollierung</p> <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Präsidiumssitzungen und der Beratungen des Vorstands sind unter Angabe von Ort, Zeit und der Abstimmungsergebnisse Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Präsidenten bzw. vom Versammlungsleiter und dem jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.</p>	<p>§ 14 Protokollierung</p> <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Präsidiumssitzungen und der Beratungen des Vorstands sind unter Angabe von Ort, Zeit und der Abstimmungsergebnisse Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Präsidenten bzw. vom Versammlungsleiter und dem jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.</p>
	<p>§ 15 Datenschutz</p> <p><i>(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</i></p> <p><i>(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,</i> <i>b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,</i> <i>c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,</i> <i>d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,</i> <i>e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und</i> <i>f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.</i> <p><i>(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein</i></p>

	<p><i>hinaus.</i> <i>(4) Die Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung, die vom Vorstand erarbeitet und vom Präsidium bestätigt wird.</i></p>
<p>§ 14 Auflösung des Vereins</p> <p>Der Verein ist aufzulösen, wenn der Satzungszweck durch die Tätigkeit des Vereins nicht mehr zu verwirklichen ist oder aus anderen Gründen eine Auflösung geraten ist. Ein derartiger Beschluss kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.</p>	<p>§ 16 Auflösung des Vereins</p> <p>Der Verein ist aufzulösen, wenn der Satzungszweck durch die Tätigkeit des Vereins nicht mehr zu verwirklichen ist oder aus anderen Gründen eine Auflösung geraten ist. Ein derartiger Beschluss kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.</p>
<p>§ 15 Schlussbestimmung</p> <p>Diese Satzung tritt am 05.12.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Vereins vom 03.12.2005 außer Kraft.</p>	<p>§ 17 Schlussbestimmung</p> <p>Diese Satzung tritt am 24.11.18 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Vereins vom 05.12.2009 außer Kraft.</p>